

*Keine Glosse!**Beschluß*

BGH, § 250 I Nr. 2 StGB

Labello ist untauglich

Ein Lippenpflegestift („Labello“) ist kein taugliches Tatmittel i.S. des § 250 I Nr. 2 StGB (im Anschluß an BGHSt 38, 116 = NJW 1992, 920).

BGH, Beschl. v. 20.6.1996 – 4 StR 147/96

Zum Sachverhalt:

Die Angeklagte begab sich in der Absicht, einen Überfall zu verüben, in ein Geschäftslokal. Als ihr die dort tätige Verkäuferin den Rücken zuwandte, holte die Angeklagte aus ihrer Handtasche einen Lippenpflegestift („Labello“), trat hinter die Verkäuferin und drückte ihr eine Ecke des Stiftes in den Rücken. Unter dem Eindruck des ihr von der Angeklagten weiterhin in den Rücken gehaltenen Labellostiftes, den die Geschädigte für die Spitze eines gefährlichen Gegenstandes hielt, händigte diese der Angeklagten auf deren Forderung hin Bargeld in Höhe von zumindest 280 DM aus.

Aus den Gründen:

Dem LG ist darin zu folgen, daß in dem Vorgehen der Angeklagten gegen die Geschädigte die konkludente Drohung lag, sie niederzustechen, falls sie sich der Forderung nach Herausgabe von Geld widersetzen sollte. Damit hat die Angeklagte die Voraussetzungen der räuberischen Erpressung erfüllt. Dagegen

trifft die Auffassung des LG nicht zu, die Angeklagte habe unter den tatqualifizierenden Voraussetzungen des § 250 I Nr. 2 StGB gehandelt. Der von der Angeklagten verwendete Labellostift war keine „Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel“ im Sinne dieser Vorschrift.

Jedenfalls dann, wenn der Gegenstand – und zwar schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild – offensichtlich ungefährlich und deshalb nicht geeignet ist, mit ihm (etwa durch Schlagen, Stoßen, Stechen oder in ähnlicher Weise) auf den Körper eines anderen in erheblicher Weise einzuwirken, kommt die Anwendung des § 250 I Nr. 2 StGB nicht in Betracht. Daß es sich bei dem von der Angeklagten verwendeten Labellostift um einen harmlosen Gegenstand in diesem Sinne handelt, der die Anwendung des § 250 I Nr. 2 StGB ausschließt, bedarf keiner näheren Begründung. War damit der Labellostift aber schon für sich genommen kein taugliches Tatmittel i.S. des § 250 I Nr. 2 StGB, so kommt es auf die konkreten Umstände seines Einsatzes nicht an.

Beschluß

OVG Berlin, § 17 I ASOG i.V.m. § 30

Nr. 2 LMBG, § 80 II Nr. 4, V VwGO

Sofortiges Verbot von Menstruationschwämmchen nicht begründet

Konkrete Gesundheitsgefahren durch Menstruationsschwämmchen sind – jedenfalls bei summarischer Prüfung – nicht feststellbar.

Beschluß des OVG Berlin vom 26.3.1996 – 5 S 25.96 –

Zum Sachverhalt:

Die Behörde hatte dem Feministischen Frauengesundheitszentrum mit sofortiger Wirkung untersagt, Menstruationsschwämmchen zu vertreiben, da sie angeblich gesundheitsgefährdend seien. Das FFGZ hatte hiergegen Widerspruch eingelegt und gerichtlich die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt. Das VG Berlin hatte den Antrag zurückgewiesen. Die Beschwerde hat Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist begründet.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag zu Unrecht abgelehnt. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Vertriebsverbots überwiegt nicht das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs (§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 VwGO).

Gesundheitsgefahren, die die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Vertriebsverbots im öffentlichen Interesse rechtfertigen könnten, sind nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen summarischen Prüfung nicht feststellbar.

Zwar ermächtigt § 17 Abs. 1 ASOG i.V.m. § 30 Nr. 2 LMBG den Antragsgegner zum Einschreiten bereits dann, wenn Gegenstände oder Mittel in den Verkehr gebracht werden, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit zu gefährden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung verlangt jedoch darüber hinaus eine konkrete Gefahr, die eine Durchsetzung des Vertriebsverbots bereits vor der Entscheidung über den Rechtsbehelf des Antragstellers rechtfertigt. Eine solche konkrete Gesundheitsgefahr bei der Anwendung der vom Antragsteller vertriebenen Schwämme ist weder dargetan noch sonst ersichtlich. Eine „primäre bakterielle Kontamination“ dieser Schwämme ist nicht nachgewiesen und wird vom Antragsgegner letztlich auch nicht (mehr) behauptet. Die Gefahr einer Infektion bei mehrfacher Verwendung der Schwämme – gegebenenfalls unter Außerachtlassung der Pflegehinweise auf dem Beipackzettel – mag im Einzelfall nicht auszuschließen sein. Eine die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtfertigende konkrete Gefahr stellt dies nicht dar. Denn sollte eine Unverträglichkeit der Schwämme bestehen, wird die Anwenderin, wie bei anderen Hygiene- und Kosmetikgegenständen auch, das Mittel wechseln. Gegen die Annahme einer konkreten Gesundheitsgefahr spricht auch die von dem Antragsteller unwidersprochen behauptete ca. 15jährige unbeanstandete Verwendung der Schwämme. Das Risiko eines „toxischen Schocksyndroms“ wird vom dazu befragten Robert-Koch-Institut nur als potentiell möglich bezeichnet, was unter Berücksichtigung der dargelegten Umstände die sofortige Vollziehung ebenfalls nicht zu rechtfertigen vermag.

Mitgeteilt von Lisa Griesehop, Berlin

Anm. der Einsenderin:

Das Land Berlin hat das Verfahren und das Hauptsacheverfahren nicht weiterbetrieben. Die Schwämme dürfen also weiterhin vertrieben und benutzt werden. Richtungweisend ist der Beschluß, da die Schwämme bundesweit und auch in anderen Läden vertrieben werden.

Gerichtsbescheid mit Anmerkung
VG Magdeburg, Art. 16 a GG, § 51 I
AuslG

Asyl bei drohender Genitalverstümmelung*

Eine gegen den Willen der Betroffenen durchgeführte Beschneidung stellt einen asylrechtlich relevanten Eingriff in ihre physische und psychische Integrität dar.

Gerichtsbescheid des VG Magdeburg vom 20. 6. 1996 – 1 A 185/95 -

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin ist Angehörige des Staates Cote d'Ivoire und begehrt ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Den Asylantrag begründete sie in der persönlichen Anhörung damit, zur Königin des Volksstammes der Apolo bestimmt worden zu sein. Dazu hätte sie sich der Beschneidung unterwerfen müssen. Sie habe bereits zwei Kinder und befürchte, danach keine Kinder mehr bekommen zu können. Außerdem habe sie große Angst vor gesundheitlichen Schäden. Sie habe schon erlebt, daß Leute nach einer solchen Zeremonie verstorben seien, weil in Afrika die hygienischen Bedingungen nicht so gut seien bzw. keine entsprechenden Medikamente zur Verfügung stünden. Ihre Mutter habe ihr geraten, das Land zu verlassen.

Gegen den ablehnenden Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben.

Aus den Gründen:

Die Klägerin hat Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte.

Gem. Art. 16 a Grundgesetz gilt derjenige als politisch verfolgt, der sich bei einer Rückkehr in seine Heimat Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sieht, die eine unmittelbare Bedrohung von Leib, Leben oder persönlicher Freiheit bedeuten.

Politische Verfolgung i. S. v. Art. 16 a GG ist grundsätzlich staatliche Verfolgung. Eine von privaten Dritten betriebene Verfolgung wird dem Staat dann zugerechnet, wenn der Staat dem Betroffenen nicht mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährt (BVerfGE 80, 315, 336).

Unzweifelhaft ist, daß eine gegen den Willen des Betroffenen durchgeführte Beschneidung ihrer Intensität nach einen asylrechtlich erheblichen Eingriff in seine physische und psychische Integrität darstellt. Der von der Zwangsbeschneidung Betroffene wird unter Mißachtung seines religiösen und personalen Selbstbestimmungsrechts zum bloßen Objekt erniedrigt (vgl. VGH Mannheim, in DVBl 1992, 829).

Das Gericht hält die wenngleich sehr knappen Schilderungen der Klägerin zu der Beschneidungspraxis in ihrem Heimatland für glaubhaft.

* In der Gerichtssprache wird der Begriff „Beschneidung“ leider immer noch verharmlosend verwendet, obwohl es richtigerweise und auch nach Hinweisen von afrikanischen und deutschen Frauenorganisationen „genitale Verstümmelung“ heißen müßte.